

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Energieplan Ost-West
GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Str. 69
33181 Bad Wünnenberg

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

-	Eingangsdatum 03.02.2025	Aktenzeichen 4.2-01373-25-44	Datum 29.10.2025
---	-----------------------------	---------------------------------	---------------------

Vorhaben Imm: 8150634.2
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG
Windpark Harsewinkel Süd-West - WEA 2

Grundstück Harsewinkel, Heerdamm
Gemarkung Harsewinkel
Flur 2
Flurstück 56

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wieden-
brück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-
Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrund-
verordnung (EU-DSGVO) mitzutei-
lenden Informationen finden Sie auf
unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 03.02.2025 mit den Nachträgen von April, Mai und Juli 2025 und den letzten Nachträgen vom 07. und 19.08.2025 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der

Windenergieanlage

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-175 EP5 HST.

Weitere Einzelheiten sind aus den beigelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Es ist eine Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 HST geplant.

UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamthöhe [m]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Nennleistung [kW]
X	Y							
442.663	5.754.609	Harsewinkel	2	56	249,5	162	175	6.000

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: WEA 2

Bezeichnung: Windenergieanlage des Typs E-175 EP5 HST des Herstellers Enercon auf einem 162 m hohen Beton-Stahl-Hybrid-Turm mit 175 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe und 6.000 kW Nennleistung. Diese WEA wird mit Serrations / Blatthinterkanten zur Schallreduzierung ausgestattet.

bestehend aus: Kranstellfläche, Fundament, Hybridturm, Gondel, Rotorblätter, gondelintegrierte Transformatorstation, Zufahrt Baugrundstück

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der **WEA 2** eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse, ausgenommen Internet- und Direktanlagebanken, über **408.179 € (297.475 € + 110.704 €)** vorgelegt wird. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die v. g. Bürgschaftsurkunde der Genehmigungsbehörde vorliegt. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dieses einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 BauO NRW stillgelegt werden.

Hinweis:

*Die in der Aufstellung veranschlagten Recyclingkosten i. H. von **110.704 €** können bei der Berechnung der Bürgschaftssumme nicht berücksichtigt werden.*

2. **Vor Baubeginn** ist ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Gauß-Krüger-Koordinaten des genehmigten Standortes und der Höhenlage des Fußpunktes der baulichen Anlage zwecks Sicherstellung des Einhaltens der Anlagengesamthöhe über gewachsenem Gelände vorzulegen. (§ 74 Abs. 8 BauO NRW)
3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

Die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. **Diese Genehmigung wird erst rechtswirksam, wenn die vorgenannten Unterlagen abschließend geprüft sind und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Vorher darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden** (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

4. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Gütersloh - Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der statischen Ausführung beauftragt worden ist. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Die Schallimmissionsprognose für den Windpark Harsewinkel Süd West (Rev. 1) der Power of Nature - Windenergie aus Billerbeck vom 25.05.2025 (in den Antragsunterlagen die Dokumente 13_4_0_Schallprognose, 13_4_1_Schallprognose_Anhang, 13_4_2_Schallprognose_Anhang_Gesamtbelastung_Detaillierte_Ergebnisse und 13_4_3_Schallprognose_Anhang_Vorbelastung_Abluftkamine) ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der Anlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Auflage F.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 2: OM-NR-05-0 s		
SLP ohne Zuschlag[dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
104,1	2,1	106,2

D) Bedingungen zum Naturschutz

Grundbuchliche Sicherung der ortsfesten Kompensationsmaßnahmen

1. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die **Fläche Gemarkung Harsewinkel, Flur 2, Flurstück 2 tlw. in einer Größe von 877 m² für die WEA 2** dauerhaft durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Gütersloh (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.
 - 1.1 Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) **mit der Baubeginnanzeige** durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.
 - 1.2 Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

2. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme „**Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke ohne Formschnitt aus standortheimischen**

Gehölzen auf Acker“ entsprechend dem LBP ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

- 2.1 Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von **877 m²** zu einem **Gesamtbetrag von 5262,00 €**.
- 2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.
- 2.3 Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.

Fledermausabschaltung

3. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

E) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

F) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten¹ (siehe S. 17 unten bis 19 der Schallprognose):

Immissionspunkt ²	Adresse	Gebiet
IP E	Heerdamm 28, Harsewinkel	Mi
IP G	Heerdamm 26, Harsewinkel	MI
IP H	Heerdamm 24, Harsewinkel	MI
IP J	Toschlag 3, Harsewinkel	MI
IP K	Toschlag 3a, Harsewinkel	MI

¹ In der Schallprognose werden 89 Immissionsorte aufgeführt und betrachtet

² Die 5 nächsten Immissionsorte im Umkreis von < 700 m

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

- Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung C** genannten Maßgabe betrieben werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
beantragter Nachtbetriebsmodus³ OM-NR-05_0 s									
L _{W, Okt} [dB(A)]	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85,0	68,7	102,0
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7	70,4	103,7
L _{o, Okt} [dB(A)]	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	95,6	87,1	70,8	104,1

mit: $L_{e, \max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ (max. Oktavschallleistungspegel)

und: $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze)

ermittelt aus:

L_{W, Okt}: Oktavschallleistungspegel,

σ_P = 1,2 dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

σ_{Prog} = 1,0 dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

σ_R = 0,5 dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

³ Oktavband: Tabelle 9 auf S. 21 in der Schallprognose i.V.m. dem Auszug aus dem technischen Datenblatt von Enercon für Betriebsmodus OM-NR-05-0 s im Dokument 13_4_1_Schallprognose_Anhang, S. 117 bis 120

5. Nach Inbetriebnahme der beantragten WEA ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt.
Es ist der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage F.4** festgesetzten maximalen Oktavschalleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b BImSchG entsprechen.

Hinweis

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

Die Schattenwurfanalyse für den Windpark Harsewinkel Süd West (Rev. 1) der Power of Nature - Windenergie aus Billerbeck vom 25.05.2025 (in den Antragsunterlagen die Dokumente 13_5_0_Schattenwurfanalyse und 13_5_1_Schattenwurfanalyse_Anhang) ist Bestandteil der Genehmigung.

8. Die Windkraftanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
10. Für die auf den Seiten 22-23 der vorgelegten Schattenwurfanalyse aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

Hinweis:

Es müssen Mehrfachbeschattungen von WEA an einem Immissionsort berücksichtigt werden.

G) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Allgemein

1. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
2. Name und Anschrift des Betreibers / der Betreiber der Windkraftanlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde bis zur Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

Eiswurf

3. Nach den vorgelegten Bauvorlagen ist die Windkraftanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz

ausgestattet. An der Straße „Toschlag“ im Bereich unter der Windkraftanlage ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. (5.2.3.5 Windenergie-Erlass)

4. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn das Eis vollständig abgetaut ist.

Brandschutz

5. Um im Einsatzfall den Zugang zur Windenergieanlage für Feuerwehr und Höhenrettung zu gewährleisten, ist am Turmfuß ein alarmüberwachtes/fernüberwachtes Feuerwehrschrüsseldepot – FSD 2 gemäß DIN 14675 – mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Turmtüren zu installieren

Weitere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Harsewinkel abzustimmen.

6. Die Kranzufahrt zur WEA muss als Feuerwehrrzufahrt mit Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und in Anlehnung an DIN 14090 erhalten bleiben. Sie ist als Feuerwehrrzufahrt auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
7. Am Turmfuß, von außen gut sichtbar, ist zur eindeutigen Identifizierung ein Notfallschild (Rettungspunkt) gemäß nachfolgendem Beispielmuster anzubringen:



Hierbei sind Angaben zu den Koordinaten, letzte Straße, Typ der Anlage und Erreichbarkeit von Ansprechpartnern erforderlich.

Auch in der Gondel ist ein solches Schild anzubringen.

Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Harsewinkel abzustimmen.

8. Aufstiegshilfen (z.B. Aufzugsanlage, Steige-Plattformen) sind mit einer Rückholfunktion auszustatten, welche insbesondere auch im Turmfuß zu betätigen sein muss.
9. Die Sicherheitsbeleuchtung ist von der Gondel über die Steigleiter bis zum Ausgang am Turmfuß mit akkugepufferten Einzelleuchten sicherzustellen.
10. Das Sicherheitsdatenblatt des Transformatorisolermediums ist im Turmfuß gut zugänglich für Einsatzkräfte der Feuerwehr auszuhängen.
11. Der Feuerwehr Harsewinkel sowie der zuständigen Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendigen Ortskenntnisse zu erwerben.

zur abschließenden Fertigstellung:

12. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Bescheinigung nach 84 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
13. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist ein Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Annahmen und Bestimmungen der Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und den Typenprüfungen zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).

H) Auflagen zum Naturschutz

Ökologische Baubegleitung

1. Das Vorhaben ist während der
 - 1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
 - 1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen, und vollständiger Rekultivierung sowie
 - 1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen** durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
 - 1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.
 - 1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.
Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:
 - 1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
 - 1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
 - 1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
 - 1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
 - 1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
 - 1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,
 - 1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),
 - 1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
 - 1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
 - 1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie des evtl. notwendigen Rückbaus von WEA.
 - 1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktage nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.

Berücksichtigung von Brutzeiten bei Gehölzarbeiten

2. Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.
 - 2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** bearbeitet werden.
 - 2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte

durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.

- 2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. ist dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitenregelung

3. Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten dürfen Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) ausschließlich **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis 28.02. stattfinden.
 - 3.1 Sollten Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/ einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.
 - 3.2 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten kommen, die eine Ansiedelung von planungsrelevanten Arten ermöglicht, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.
 - 3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend der von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Verminderungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.
5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraufbereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen

6. Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.

7. Bei temporären Eingriffen in schnell regenerierbare Biotoptypen (z. B. Acker, Fettwiese) sind diese in der nächstmöglichen Vegetationsperiode nach Rückbau in ihrem Ursprungszustand wiederherzustellen.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

8. An der WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkränze und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fledermäusen verhindern.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

9. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:
 - 9.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.
 - 9.2 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 9.3 Bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen $> 10^{\circ}$ C in Gondelhöhe.
10. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische Leistung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.
11. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gondelmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersuchungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beurteilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.

Kompensationsmaßnahmen

12. Mit der **Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke** auf einer Fläche von **877 m²** wird der Eingriff in Biotope und Boden kompensiert.
 - 12.1 Für die Kompensationsmaßnahme ist separat ein Erstaufforstungsantrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe zu stellen.
 - 12.2 Die Hecke ist gemäß den Ausführungen in den Kapiteln 3.1.4.1 und 3.1.4.2 der Ergänzungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan auf dem Grundstück Gemarkung Harsewinkel, Flur 2, Flurstück 2 anzulegen und zu pflegen (siehe Anlage 1).
 - 12.3 Sollten mehr als 15 Prozent der Anpflanzungen nicht angehen, sind die Ausfälle umgehend zu ersetzen.
 - 12.4 Sie müssen die Anpflanzungen spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach der abschließenden Fertigstellung Ihres Bauvorhabens durchführen.
 - 12.5 Die Kompensationsmaßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind.

Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

13. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
 - 13.1 Überweisen Sie den Betrag von **43.863,60 € für die WEA 2**
 - 13.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an:
„4.5.2-145-2024/099, 4525AH00037“

I) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
2. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Niederschlagsentwässerung

3. Die für die Flächenbefestigung im Bereich der Niederschlagswasserversickerung vorgesehenen Stoffe sowie die im Kontakt mit dem Grundwasser stehenden Stoffe müssen nachweislich für den Einbau zu diesem Zweck zugelassen sein und dürfen das Grundwasser nicht nachteilig beeinflussen.
4. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers ist nicht zulässig.
5. Sollten während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind diese frühzeitig mit den entsprechenden Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite der Kreisverwaltung zu finden.

J) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 85-25“ vorzulegen.
2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben

nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
10. Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 85-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

23. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **Nr. 85-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12034 b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an fif@dfs.de mitzuteilen.

K) Auflage der Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) anzuzeigen unter Angabe des Az. „**III-0348-25-BIA**“ und mit den folgenden endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN.

L) Auflagen zum Denkmalschutz

1. Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, mit dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeitende des LWL sicherzustellen (LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lw-archaeologie-bielefeld@lw-archaeologie-bielefeld.org).
2. Für den Bodenabtrag ist ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen.
3. Der Oberbodenabtrag wird unter Begleitung des LWL im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal

geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden.

4. Im Falle einer umfangreichen Befundlage ist für die weitergehende Ausgrabung vom Bauherrn/Veranlasser eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Die Kosten für eine solche weiterführende Ausgrabung gehen aufgrund des Verursacherprinzips gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW zu Lasten des Vorhabenträgers.
5. Für die Dokumentation ggf. vorhandener Bodendenkmäler ist unbedingt ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren.

Hinweis:

Es ist zu empfehlen, den Oberbodenabtrag mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Auf diese Weise können unnötige Bauzeitverzögerungen und dadurch entstehende Mehrkosten vermieden werden, wenn archäologische Befunde auftreten und diese bis zu den erforderlichen Bautiefen fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen.

M) Auflage der Forstbehörde

Im Wald, auf dem Vorhabenflurstück und auf den angrenzenden Flurstücken, dürfen weder Baugeräte abgestellt noch Baumaterialien gelagert werden.

N) Auflage der Stadt Harsewinkel

Die verkehrstechnische Grundstückerschließung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erfolgt über städtische Wirtschaftswege, u. a. Heerdamm, Toschlag und ggf. weitere.

Daher ist für den Bau und vor Errichtung der WEA ein Straßenbenutzungsvertrag mit der Stadt Harsewinkel abzuschließen, weil die städtischen Wirtschaftswege derzeit nicht breit genug für den Transport, die Anlieferung und spätere Wartung der WEA ausgebaut sind. Zudem sind eventuell entstehende Schäden durch die deutlich stärkere Belastung der Wege auszugleichen.

Die verkehrstechnische Straßenführung für die Anlieferung und Zuwegung sowie die Führung bzw. Verlegung der Stromtrasse für die Netzanbindung der WEA ist in einem Lageplan darzustellen. Hierzu müssen ggf. noch weitere städtische Wegeparzellen gekreuzt und in Anspruch genommen werden. Auch diese Maßnahmen sind entsprechend auszugleichen. Mit dem Bau der WEA darf erst nach Abschluss der Gestattungsverträge mit der Stadt Harsewinkel begonnen werden.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 03.02.2025 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt aufgrund der Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar:

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
obere Denkmalbehörde,
untere Wasserbehörde,
untere Naturschutzbehörde,
Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde),
Verkehrsbehörde
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem LWL Archäologie
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur und
- dem Kreis Warendorf

Außerdem wurde die Stadt Harsewinkel als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die WEA errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Harsewinkel. Es liegt in einem Windenergiegebiet gemäß Regionalplan. Damit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Das Einvernehmen der Stadt wurde hergestellt. Die Genehmigungsbehörde wurde mit Schreiben vom 14.03.2025 darüber informiert.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

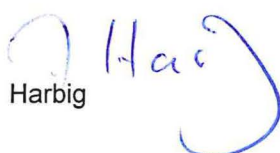
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
2. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.

D) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner ist dort Herr Bierbaum (Tel. 05241/85-2712).
2. Mit dem Netzanschluss der WEA können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die Verlegung der Leitung im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung. Für den Netzanschluss ist daher ein separater Antrag bei der UNB zu stellen.
3. Mit dem Bau der (temporären) Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein. Dies ist in einem separaten Verfahren zu beurteilen, welches vor dem Baubeginn abgeschlossen werden muss. Ansprechpartnerin ist Frau Teckentrup (Tel. 05241/85-2721).

E) Wasserrechtliche Hinweise

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselmotorenöl) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
2. Jede Änderung der Anlage (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
3. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigespflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG i.V.m. § 24 Abs. 2 AwSV).
4. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

F) Hinweis der Straßenbaubehörde

Müssen für den Bau bzw. dem Betrieb der Windenergieanlage Zufahrten bzw. öffentliche Einmündungen zu Kreisstraßen baulich verändert werden, so sind hierzu separate Genehmigungen vom Antragsteller beim Kreis Gütersloh als Straßenbaulastträger einzuholen. Hierbei sind dem Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, entsprechende Entwurfs- bzw. Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen.

G) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (ErsatzbaustoffV) erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 ErsatzbaustoffV).

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorge-schrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbe-scheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Auf-sichtsbehörden aufzubewahren.

Nr. Dokumente

- 00 00_1_Bevollmaechtigung_WEA2.pdf
00_Inhaltsverzeichnis_WEA2.pdf
- 01 01_1_Antragsformular_WEA2_neu.pdf
01_2_Projektkurzbeschreibung_wea2_neu.pdf
01_3_Stellungnahme_DIBt_Richtlinie_WEA2.pdf
- 02 02_1_Bauantrag_WEA2_signed.pdf
02_2_Baubeschreibung_WEA2_signed.pdf
02_3_Bauvorlagenbescheinigung.pdf
- 03 03_1_Herstellkosten.pdf
03_2_Rueckbaukosten.pdf
- 04 04_1_Topografische_Karte.pdf
04_2_Deutsche_Grundkarte.pdf
04_3_amtlicher_Lageplan_WEA 2 Harsewinkel_22012025.pdf
04_4_Stellungnahme_Luftfahrtbehoerde_WEA2_neu.pdf
04_5_Zuwegung_und_Baustellenflaechen.pdf
04_6_Abstandsflaechenberechnung.pdf
04_7_Lageplan_WEA2 im_FNPundRP.pdf
04_8_Stellungnahme_Bez-Reg_Detmold_WEA2imRP.pdf
04_9_0_FormularFunkbetreiberauskunft_WEA_2_u_3.pdf
04_9_1_Uebersichtskarte_BNetzA_WEA_2_u_3.pdf
- 05 05_01_Beschreibung_Enercon_E175.pdf

Nr. Dokumente

- 05_02_Technische_Daten_E175.pdf
- 05_03_technische_Beschreibung_Befuerung_farbliche Kennzeichnung.pdf
- 05_04_technische_Beschreibung_Farbgebung.pdf
- 05_05_Uebersichtszeichnung.pdf
- 05_06_technisches_Datenblatt_Turm.pdf
- 05_07_technische_Beschreibung_Turm_Fundament.pdf
- 05_08_technische_Beschreibung_Eigenbedarf.pdf
- 05_09_technische_Beschreibung_bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf
- 05_10_Technisches_Datenblatt_Gondelabmessungen.pdf
- 05_11_Technisches_Datenblatt_Gewichte_Gondel.pdf
- 05_12_Zeichnung_Gondelschnitt.pdf
- 05_13_General_Design_Conditions.pdf
- 05_14_Aufstiegshilfe.pdf
- 05_15_Technische_Beschreibung_Fault_Ride_Through.pdf
- 05_16_Netztechnische_Leistungsmerkmale.pdf
- 05_17_Abschaetzung_Netzvertraeglichkeit.pdf
- 06** 06_1_Wassergefaehrdende_Stoffe.pdf
- 06_2_Technische_Beschreibung_Wassergefaehrdende_Stoffe.pdf
- 06_3_1_Sicherheitsdatenblatt_GORACON_GTO_68.pdf
- 06_3_2_Sicherheitsdatenblatt_MOBIL_SHC_632.pdf
- 06_3_3_Sicherheitsdatenblatt_MIDEL_7131.pdf
- 06_3_4_Sicherheitsdatenblatt_Mobil_SHC_Grease_460_WT.pdf
- 06_3_5_Sicherheitsdatenblatt_Renolin_Unisyn_CLP_220.pdf
- 06_3_6_Sicherheitsdatenblatt_HHS2000.PDF
- 06_3_7_Sicherheitsdatenblatt_MOBIL_SHC_GEAR_460.pdf
- 06_3_8_Sicherheitsdatenblatt_CARTER_SG_220.pdf
- 06_3_9_Sicherheitsdatenblatt_RENOLIN_UNISYN_CLP_68 .PDF
- 06_3_10_Sicherheitsdatenblatt_MOBILITH_SHC_460.pdf
- 06_3_11_Sicherheitsdatenblatt_TIBOREX_ABSOLUTE.pdf
- 06_3_12_Sicherheitsdatenblatt_GLYSANTIN_G40_pink.pdf
- 07** 07_1_Abfallentsorgung.pdf
- 07_2_Technisches_Datenblatt_Abfallmengen.pdf
- 08** 08_1_Technische_Beschreibung_Verminderung_von_Emissionen.pdf
- 08_2_Technische_Beschreibung_Schattenabschaltung.pdf
- 08_3_Technische_Beschreibung_Schallreduzierung.pdf
- 08_4_Technische_Beschreibung_Sektormanagement.pdf
- 09** 09_1_Anlagensicherheit.pdf
- 09_2_Eisansatzerkennung.pdf
- 09_3_Gutachten_Eisansatzerkennung.pdf
- 09_4_Wartungsplan.pdf
- 09_5_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf
- 09_6_Notstromversorgung_Befuerung.pdf
- 09_7_Blitzschutz.pdf
- 09_8_Bestaetigung_NRW_Erlass_Konformitaet.pdf
- 10** 10_1_Arbeitsschutz_bei_Aufbau.pdf

Nr. Dokumente

- 10_2_Flucht_und_Rettungsplan.pdf
- 10_3_Einrichtungen_zum_Arbeits_Personen_und_Brandschutz.pdf
- 11 11_1_Allgemeines_Brandschutzkonzept.PDF
- 11_2_technische_Beschreibung_Brandschutz.pdf
- 12 12_1_Erklärung_Rueckbauverpflichtung_WEA2.pdf
- 12_2_Maßnahmen_nach_Betriebseinstellung.pdf
- 13 13_1_Gutachten_AFB.pdf
- 13_2_Gutachten_Eisfall_Eiswurf.pdf
- 13_3_0_Gutachten_LBP.pdf
- 13_3_1_LBP_Ergaenzung.pdf
- 13_3_2_Einverstaendnis_Mastfuß_Linnemann_WEA2u3.pdf
- 13_3_3_FLEXIBIRD_Systembeschreibung.pdf
- 13_3_4_FLEXIBIRD_Auswertung.pdf
- 13_3_5_LBP_Biototypen_Kompensationsflaeche_vorher.pdf
- 13_3_6_LBP_Biototypen_Kompensationsflaeche.pdf
- 13_3_7_Einverstaendniserklärung_Ausgleichsflaeche_Linnemann.pdf
- 13_4_0_Schallprognose.pdf
- 13_4_1_Schallprognose_Anhang.pdf
- 13_4_2_Schallprognose_Anhang_Gesamtbelastung_Detaillierte_Ergebnisse.pdf
- 13_4_3_Schallprognose_Anhang_Vorbelastung_Abluftkamine.pdf
- 13_5_0_Schattenwurfanalyse.pdf
- 13_5_1_Schattenwurfanalyse_Anhang.pdf
- 13_6_Gutachten_Standorteignung.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)